

Az.: 2 S 627/95



Doppelschrift

**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Normenkontrollsache

der
vertreten durch den Vorstand

- Antragstellerin

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband Klingenthal/Zwota
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal

- Antragsgegner

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Rottmann & Partner
Max-Liebermann-Str. 4, 04159 Leipzig

wegen

Gültigkeit einer Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Reich, die Richter am Oberverwaltungsgericht Raden und Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Baumgarten und den Richter am Verwaltungsgericht Leonard aufgrund mündlicher Verhandlung

am 13. April 1999

für Recht erkannt:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - des Abwasserzweckverbandes Klingenthal/Zwota vom 16. Januar 1995 wird für nichtig erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - des Antragsgegners vom 16.1.1995 (im Folgenden: AbwS), auf deren Grundlage sie mit 17 Bescheiden vom 24.11.1995 zu Beiträgen in Höhe von insgesamt ca. 900.000,- DM veranlagt wurde. Gegen diese Bescheide hat die Antragstellerin unter dem 5.12.1995 Widersprüche eingelegt, deren Bescheidung bis zum Abschluß des vorliegenden Normenkontrollverfahrens ausgesetzt wurde. Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 11.12.1995 die Aussetzung der Vollziehung der vorgenannten Beitragsbescheide verfügt.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin einer Vielzahl von Grundstücken, die mit drei- bis fünfgeschossigen Wohngebäuden bebaut und im Verbandsgebiet des Antragsgegners gelegen sind. Der Abwasserzweckverband Klingenthal/Zwota wird durch die Stadt Klingenthal und die Gemeinde Zwota gebildet. Er war zunächst Mitglied des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Vogtland/Plauen. Aus diesem Verband trat der Antragsgegner zum 1.1.1995 aus. Er betreibt die Anfang des Jahres 1995 fertiggestellte Kläranlage Talstraße mit einer mechanisch-biologischen Ausbaustufe. Im Geltungsbereich der hier maßgeblichen Abwassersatzung besteht weiter die im August 1995 in Betrieb genommene Kläranlage im Gewerbegebiet Falkensteiner Straße, in der ausschließlich in diesem Gebiet anfallende Abwässer gereinigt werden. Diese Kläranlage wird nach Angaben des Antragsgegners von der Stadt

Klingenthal betrieben. Mit den Eigentümern der im Gewerbegebiet liegenden Grundstücken wurden Ablösevereinbarungen über den erstmaligen Abwasserbeitrag getroffen. Vor der Inbetriebnahme der Kläranlage Talstraße erfolgte die Abwasserbeseitigung über die Kläranlage Dürrenbachstraße. Diese Kläranlage mit einer mechanisch-biologischen Ausbaustufe wurde stillgelegt und Mitte des Jahres 1995 zusammen mit dem ihr dienenden Grundstück an einen Verein verkauft.

Die Verbandsversammlung des Antragsgegners beschloss die Abwassersatzung zunächst am 19.12.1994. Sie bestätigte durch Beschluss vom selben Tage die der Abwassersatzung zugrunde gelegte Globalberechnung für die erste Ausbaustufe der Kläranlage Talstraße (Stand: November 1994). Neben der Festsetzung des Betriebskapitals beschloss die Verbandsversammlung ferner, dass zur Finanzierung des Investitionsaufwandes 50 v. H. des Betriebskapitals über Beiträge refinanziert werden solle. Schließlich legte sie durch Beschluss die Höhe des Abwasserbeitrags und der Abwassergebühren fest. Im Hinblick darauf, dass der Antragsgegner erst zum 1.1.1995 aus dem Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland/Plauen ausgetreten war, beschloss seine Verbandsversammlung am 16.1.1995 die Bestätigung der am 19.12.1994 gefassten Beschlüsse zur Globalberechnung und zur Abwassersatzung.

Die Abwassersatzung des Antragsgegners enthält u. a. folgende Bestimmungen:

„§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband Klingenthal/Zwota betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

§ 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 28.395.498,- DM festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gem. § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile

orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

1. in den Fällen des § 29 Abs. 2	0,2
2. in den Fällen der § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	3,0

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzlich Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 5,20 DM/qm Nutzungsfläche.

Die Abwassersatzung enthält ferner Regelungen über die Erhebung von Gebühren.

Am 6.12.1995 leitete die Antragstellerin das Normenkontrollverfahren gegen die Abwassersatzung des Antragsgegners ein. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Die Abwassersatzung sei in ihrer Gesamtheit zu unbestimmt gefasst. So ließen §§ 1 und 2 offen, welche konkrete öffentliche Einrichtung gemeint sei, für die Beiträge zu entrichten sei. Auch der

Umfang der öffentlichen Einrichtung bleibe unklar. Die Abwassersatzung verstoße gegen das Vorteilsprinzip, den Gleichheitsgrundsatz und das Kostendeckungsprinzip.

Das Vorteilsprinzip werde dadurch verletzt, dass in der Abwassersatzung die dezentrale und zentrale Abwasserbeseitigung zusammengefasst werde. Die Beiträge würden nicht nach einem Maßstab bemessen, der die den Grundstücken im Verbandsgebiet des Antragsgegners gemäß ihrer baulichen und ihrer sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Abwasserentsorgungseinrichtungen vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtige. Mit dem Anschluss an die zentrale Kläranlage Talstraße würden den Grundstücken der Antragstellerin keine Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustand zuwachsen. Diese Grundstücke seien bereits vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes an eine Entwässerungsanlage angeschlossen gewesen und es sei eine Anschlussgebührenpflicht nach dem Recht der DDR entstanden. Die nochmalige Erhebung der vollen Anschlussbeiträge verstoße gegen den Vertrauensgrundsatz, gegen den Gleichheitsgrundsatz und auch gegen das Äquivalenzprinzip. Durch die neue Kläranlage Talstraße werde auch eine qualitative Verbesserung nicht herbeigeführt, da sie gegenüber der stillgelegten Anlage Dürrenbachstraße ebenfalls nur mit einer mechanisch-biologischen Klärstufe ausgelegt sei.

Das Vorteilsprinzip werde auch durch die Zusammenfassung von Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verletzt. Der Gleichheitsgrundsatz werde verletzt, wenn, wie im vorliegenden Falle, nicht allen Anschlusspflichtigen die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung angeboten werde.

Im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Abwassersatzung habe der Verbandsversammlung keine Entwässerungskonzeption vorgelegen. Die im Verfahren vorgelegten Planwerke seien erst nach dem 16.1.1994 erstellt worden. In diesen Unterlagen seien größere Territorien des Verbandsgebietes des Antragsgegners nicht als Entwässerungsgebiet ausgewiesen. Hierzu gehörten die Streusiedlung am öst-südöstlichen Berghang parallel zur tschechischen Grenze (Körnerberg, Lämpelberg, Pudelmütz, Dreihöf), das Aschberggebiet ab Zollstraße, Steindöbra, Mühlleithen, Teile Zwota-Zeichenbach, Zwotenthal (Standort einer Mülldeponie). Dies zeige, dass die öffentliche Einrichtung nicht vom Umfang her näher bestimmt werden könne, da ein Entwässerungsplan nicht Gegenstand der Beschlussfassung über die Abwassersatzung gewesen sei.

Die Globalberechnung sei bereits aus formalen Gründen rechtswidrig. So werde in ihr von der Gemeinde Struppen gesprochen. Diese Gemeinde liege jedoch nicht im Verbandsgebiet. Die Quellennachweise seien teilweise mangelhaft. Im Übrigen fehlten Quellennachweise für Kostenschätzungen und Flächen. Es fehle auch ein Abkürzungsverzeichnis. Teilweise würden unklare Begriffe verwendet (z.B. induktives Messverfahren, Nettofläche). Es fehle ein Artzuschlag für industriell und gewerblich genutzte Flächen. Es fehle zudem die Ausweisung eines prozentualen Auslastungsanteils in der Rechnungsperiode. Auch fehle ein Hinweis auf abzugsfähige Gemeindeanteile über die Straßenentwässerungskosten.

Die Antragstellerin beantragt,

die Satzung des Abwasserzweckverbandes Klingenthal/Zwota vom 16.1.1995 für nichtig zu erklären,

hilfsweise, §§ 1, 2, 11, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 33, 39-48 der Abwassersatzung für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Die Abwassersatzung sei hinreichend bestimmt. Die in § 1 AbwS gewählte Formulierung entspreche der Definition des Begriffs der öffentlichen Einrichtung in § 9 SächsKAG. Im Übrigen würden die Beiträge betriebskapitalbezogen - und nicht auf eine einzelne Anlage bezogen - errechnet. Der in der Abwassersatzung gewählte Beitragsmaßstab entspreche den gesetzlichen Anforderungen. Soweit die Antragstellerin einen fehlenden Vorteil durch die Kläranlage Talstraße geltend mache, bezögen sich diese Einwände auf die konkreten Beitragsbescheide, aber nicht auf die Gültigkeit der angegriffenen Abwassersatzung. Soweit in der Globalberechnung die Ortsbezeichnungen „Struppen“ und „Ebenheit“ enthalten seien, handele es sich offensichtlich um redaktionelle Fehler. Diese Fehler hätten keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Globalberechnung. Aus der Festsetzung der Anlagenteile unter Punkt 5.2. (Kalkulationsgrundlage im Erläuterungstext S. 5) wie auch aus der dokumentierten Flächenberechnung zur Globalberechnung und der Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen in Teil C der Globalbe-

rechnung sei eindeutig ersichtlich, dass sich dieser auf die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Antragsgegners und nicht auf die entsprechenden öffentlichen Einrichtungen der anderen Gemeinden beziehe. Fehl gehe auch der Einwand, es fehle ein Artzuschlag. Diese Frage betreffe ausschließlich das Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht, um das es aber hier nicht gehe. Im Übrigen werde auf § 20 SächsKAG hingewiesen.

Auf Nachfrage des Senats hat der Antragsgegner wie folgt seinen Vortrag ergänzt: Im Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Satzung und der Erstellung der Globalberechnung sei die Kläranlage im Gewerbegebiet Falkensteiner Straße nicht vom Antragsgegner betrieben worden. Sie sei nicht Teil des Verbandsgebietes. Dies beruhe zum einen darauf, dass die Kläranlage im Gewerbegebiet noch nicht fertiggestellt gewesen sei und zum anderen, dass zum damaligen Zeitpunkt die Anlage nicht in die Zuständigkeit des Antragsgegners gefallen sei. Zuständig für diese Kläranlage sei die Stadt Klingenthal gewesen. Die Kläranlage des Gewerbegebietes sei auch zwischenzeitlich nicht in das Eigentum des Antragsgegners übergegangen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 20.12.1994 habe eine Globalberechnung vorgelegen, die die Flächenfaktoren ordnungsgemäß - nämlich bezogen auf das damalige Gebiet des Verbandsgebietes, also einschließlich der Kläranlage Talstraße, jedoch richtigerweise ohne die Kläranlage im Gewerbegebiet - berücksichtigt habe. Im Übrigen wäre durch eine spätere Einbeziehung der Kläranlage für das Gewerbegebiet eine Änderung der Globalberechnung nicht nötig, da die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG über die Pflicht zur Fortschreibung nicht gegeben wären.

Die in die Globalberechnung eingestellten Investitionskosten bezögen sich nur auf den Kalkulationszeitraum der Berechnung. Es würden also zulässigerweise lediglich die bis 1998 geplanten Investitionen berücksichtigt.

Der Antragsgegner hat ferner vorgetragen, dass er seit 1993 schrittweise neue Kanalabschnitte gebaut habe, mit denen für die anliegenden Grundstücke erstmals die Möglichkeit des direkten Anschlusses an eine zentrale Abwasseranlage geschaffen werde. Die Kanalisation werde je nach den von den unterschiedlichen Wasserbehörden gestellten Anforderungen im Misch-, Trenn- bzw. modifizierten Mischsystem erstellt. Davon unabhängig werde in jedem Fall für die anliegenden Grundstücke die Möglichkeit geboten, sowohl Schmutzwasser als auch Grundstücksoberflächenwasser/Niederschlagswasser über diese Kanalisation zu entsorgen. In diesen Fällen werde ein Abwasserbeitrag erhoben. Für Grundstücke ohne einen Vollanschluss an die zentrale Abwasseranlage nehme der Antragsgegner seine Abwasserbeseitigungspflicht

(§ 63 SächsWasserG) wahr, indem aus den vorhandenen Kleinkläranlagen der Klärschlamm ebenso wie aus dem abflusslosen Gruben entnommen und zur zentralen Reinigungsanlage transportiert werde.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Antragsgegners vor. Auf sie sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag, mit dem die Antragstellerin die Feststellung der Nichtigkeit der Abwassersatzung des Antragsgegners beehrt, ist zulässig. Insbesondere ist die Antragstellerin antragsbefugt im Sinne von § 47 Abs. 2 VwGO i. d. bis zum 31.12.1996 geltenden und für die Entscheidung maßgeblichen Fassung (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.1998, DVBl. 1998, 775 f.). Sie ist Eigentümerin von Grundstücken, die im Geltungsbereich der Abwassersatzung liegen. Die vom Antragsgegner ihr gegenüber erlassenen Beitragsbescheide sind nicht bestandskräftig geworden. Die Antragsgegnerin ist als Grundstückseigentümerin zudem auch Schuldnerin der Abwassergebühren.

Der Antrag ist auch begründet. Die angefochtene Abwassersatzung des Antragsgegners ist nichtig.

Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht wirksam entstanden ist und ihm deshalb im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Abwassersatzung die Satzungshoheit fehlte, sind weder ersichtlich noch von der Antragstellerin vorgetragen. Insbesondere gibt die dem Senat vorgelegte Satzung „Abwasserzweckverband Klingenthal/Zwota“ vom 19.12.1994 keinen Anlaß, der Frage nach der wirksamen Gründung des Zweckverbandes nachzugehen.

Die Abwassersatzung begegnet in formell-rechtlicher Hinsicht keinen rechtlichen Bedenken. Die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung für den Erlass der Abwassersatzung organ-

schaftlich zuständige Verbandsversammlung hat zwar bereits am 19.12.1994 die maßgeblichen Beschlüsse gefasst, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Antragsgegner noch Mitglied des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Vogtland/Plauen war und ihm deshalb die erforderliche Satzungshoheit fehlte. Die Satzungshoheit ist auf ihn erst am 1.1.1995 mit dem Wirksamwerden des Austritts aus dem Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland/Plauen übergegangen. Die Verbandsversammlung hat jedoch am 16.1.1995, und damit nach dem Übergang der Satzungshoheit auf den Antragsgegner, mit ihrem Beschluss Nr. 02/95 die am 19.12.1994 gefassten Beschlüsse bestätigt und damit im Ergebnis die Abwassersatzung neu beschlossen.

Die Abwassersatzung ist jedoch aus materiell-rechtlichen Gründen rechtswidrig und damit nichtig.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin verstößt die Abwassersatzung allerdings nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, weil in ihr der Begriff der öffentlichen Einrichtung nicht ausdrücklich definiert wird. § 1 Abs. 1 AbwS bestimmt, dass der Antragsgegner die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung betreibt. Verbandsgebiet des Antragsgegners ist nach § 3 der Verbandssatzung das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften, also der Stadt Klingenthal und der Gemeinde Zwota. § 1 Abs. 1 Abwassersatzung regelt, dass die Beseitigung des gesamten Abwassers als eine öffentliche Einrichtung betrieben wird. Daraus folgt, dass mangels einer anderslautenden Bestimmung in der Abwassersatzung alle der Abwasserbeseitigung dienenden technischen Anlagen im Verbandsgebiet des Antragsgegners eine öffentliche Einrichtung bilden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 4 SächsKAG). Einer näheren inhaltlichen Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Einrichtung in der Abwassersatzung bedurfte es im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 4 SächsKAG nicht.

Die Satzung ist jedoch wegen Verstoßes des § 24 AbwS gegen § 19 Abs. 1 SächsKAG nichtig. § 24 AbwS steht mit § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht in Einklang und ist deshalb nichtig. Dies führt zur Nichtigkeit der den Beitragsmaßstab regelnden Vorschrift des § 23 AbwS sowie der den Beitragssatz regelnden Vorschrift des § 33 AbwS und damit zur Gesamtnichtigkeit der Abwassersatzung.

Nach § 19 Abs. 1 SächsKAG bleiben bei einer Beitragsbemessung, die die Fläche des Grundstücks berücksichtigt, Teilflächen unberücksichtigt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre. Diese Teilflächenabgrenzung ist nicht auf Grundstücke beschränkt, die entweder teilweise oder mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB liegen. Sie kann auch bei Grundstücken geboten sein, die mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB liegen. Der Senat hat hierzu in seinem Urteil vom 20.8.1998 (SächsVBl. 1998, 297) ausgeführt:

„Eine grundbuchmäßige Abschreibung, d.h. eine Teilung von Grundstücken, ist unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Situation der Grundstücke möglich (§ 19 Abs. 2 BauGB, § 8 SächsBO). Grundstücke, die vollständig innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, können auch Flächen aufweisen, die im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsKAG „nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können“. Allerdings sind hierunter nicht schon alle (Teil-)Flächen eines Grundstückes zu verstehen, die nicht überbaut werden dürfen. Nach dem Baurecht können Grundstücke nur ausnahmsweise in vollem Umfang bebaut werden; regelmäßig sind erhebliche Flächen eines Grundstückes von einer Bebauung freizuhalten (z.B. Baugrenzen, Abstandsflächen), mithin für die Ausführbarkeit eines Bauvorhabens mehr an Flächen zur Verfügung zu stellen, als für die bauliche Anlage als solche benötigt wird. Diese unbebaubaren Flächen sind aber notwendig für die bauliche Nutzbarkeit des Grundstückes. Sie sind als selbst nicht bebaubare Flächen bebauungsrechtlich Grundlage des Maßes der baulichen Nutzbarkeit (BVerwG, Urt. v. 3.2.1989, BVerwGE 81, 251 [253]). § 19 Abs. 1 SächsKAG spricht demgemäß auch nicht von der „Bebaubarkeit“, sondern von der baulichen oder gewerblichen „Nutzbarkeit“. Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang sind deshalb solche Baubeschränkungen jedenfalls für die Bemessung der beitragsrelevanten Grundstücksfläche und damit für § 19 Abs. 1 SächsKAG ohne Belang (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.1.1985, DVBl. 1985, 621 [622]; Urt. v. 3.2.1989, DVBl. 1989, 421, = NVwZ 1989, 1076, = KStZ 1989, 172, jeweils zum Erschließungsbeitragsrecht; Klausung, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 1989, § 8 RdNr. 1029b f.). Aus ihrer Geltung auch für Grundstücke, die vollständig im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, kann deshalb auch nicht auf die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 SächsKAG für diese Grundstücke geschlossen werden. Dies ergibt sich aber aus folgendem:

§ 19 Abs. 1 SächsKAG hat den Zweck, als Korrektiv zur Zugrundelegung des Buchgrundstückes als Bezug der Beitragserhebung (vgl. Begründung zu § 19 in LTDRs. 1/2843) räumlichen Beschränkungen der von einer Einrichtung ausgehenden Vorteilswirkung Rechnung zu tragen. Er berücksichtigt, daß der Beitrag nach § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 SächsKAG als Ausgleich für einen Vorteil erhoben wird. Dieser Vorteil besteht in dem, was die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung für die bauliche oder sonstige Nutzung des Grundstückes hergibt. Der Vorteil kann deshalb nur soweit reichen, wie überhaupt eine bauliche oder sonstige Nutzbarkeit zulässig oder vorhanden ist. Zu Recht geht deshalb § 5 AbwS (*entspricht der Vorschrift des § 24 AbwS*) davon aus, daß sich der Vorteil einer Anschlußmöglichkeit grundsätzlich nicht auf (Teil-)Flächen eines Grundstückes erstreckt, die im Außenbereich

nach § 35 BauGB liegen, weil diese grundsätzlich baulich oder gewerblich nicht nutzbar sind (vgl. auch Begründung zu § 19 SächsKAG, aaO, S. 25). In diesem Sinne beitragsrechtlich relevante Nutzungshindernisse sind jedoch auch für Grundstücke im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich denkbar. Für qualifiziert geplante Grundstücke ergibt sich diese abstrakte Möglichkeit schon daraus, daß der Bebauungsplan z.B. ein Grundstück ganz oder teilweise als Fläche für die Landwirtschaft ausweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18, § 201 BauGB) und damit der Bebaubarkeit wie ein Außenbereichsgrundstück entziehen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1991, NVwZ 1992, 495; Klausning, aaO, § 8 RdNr. 1036b m.w.N.). Auch für die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist anerkannt, daß sie flächenmindernd zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urt. v. 25.2.1977, Buchholz 406.11 § 133 BauGB, Klausning, aaO., § 8 RdNr. 1029b). Dasselbe gilt für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Zwar werden hier oftmals Freiflächen dem Außenbereich zuzuordnen sein. Der Umstand, daß Teilflächen von Grundstücken oder ganze Grundstücke innerhalb eines unbeplanten Bereiches nicht bebaut werden dürfen, zwingt jedoch nicht stets zu der Annahme, daß diese Flächen bereits dem Außenbereich zuzurechnen sind. So kann ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB trotz vorhandener Baulücken anzunehmen sein (vgl. nur Brügelmann, Baugesetzbuch, 1998, § 34 RdNr. 21 f.). Es ist deshalb auch nicht von vornherein ausgeschlossen, daß Teilflächen von Grundstücken, die insgesamt im unbeplanten Innenbereich liegen, im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsKAG ebensowenig baulich oder gewerblich nutzbar sind, wie Teilflächen von Grundstücken im beplanten Innenbereich. Davon geht im übrigen auch die Begründung zu § 19 SächsKAG aus, wenn darauf hingewiesen wird, im Innenbereich könne eine Abgrenzung von Flächen geboten sein, die aus bergrechtlichen Gründen oder wegen schädlicher Kontaminationen baulich oder gewerblich nicht genutzt werden dürfen (aaO.; vgl. auch Birk, in: Driehaus, aaO., § 8 RdNr. 1285 ff.).“

Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Beachtlichkeit des § 19 Abs. 1 SächsKAG im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und im unbeplanten Innenbereich fest. Dies hat zur Folge, daß § 24 AbwS wegen Verstosses gegen § 19 Abs. 1 SächsKAG nichtig ist. Denn die Regelungen des § 24 lit. a und b sehen - im Gegensatz zu lit. c und d - einen § 19 Abs. 1 SächsKAG entsprechenden Teilflächenabzug nicht vor.

§ 24 AbwS enthält eine abschließende Satzungsbestimmung über die der Beitragsberechnung zugrundezulegende Grundstücksfläche. Bei einer solchen Regelung darf der Satzungsgeber nicht von der zwingenden Bestimmung des § 19 SächsKAG abweichen. Dies ist vorliegend jedoch geschehen. Bereits die ausdrückliche Bezugnahme auf § 19 Abs. 1 SächsKAG in § 24 lit. c und d AbwS für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Außenbereich i. S. des § 35 BauGB liegen, legt den Umkehrschluß nahe, dass die Anwendung des § 19 Abs. 1 SächsKAG für andere Grundstücke bewußt nicht aufgenommen werden sollte. Der Inhalt des § 19 Abs. 1 SächsKAG läßt sich auch nicht in § 24 lit. a und b AbwS „hineinlesen“. Zwar bestimmen diese Regelungen, dass als für die Berechnung des Beitrags maßgebliche Grundstücksfläche im beplanten Bereich und im nichtbeplanten Innenbereich die Fläche gilt, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Dies bedeutet, daß Grundstücksflächen, die nicht Baugrundstücksflächen i.S. des § 19 Abs. 3 BauNVO sind, bei der Berechnung des

Beitrages nicht herangezogen werden dürfen. Den Anforderungen des § 19 Abs. 1 SächsKAG ist insoweit hinreichend Genüge getan, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufnahme dieser Vorschrift bedarf. Nicht dagegen werden mit der Regelung des § 24 lit. a und b AbwS diejenigen Grundstücksflächen erfaßt, die zwar Baugrundstücksflächen i.S. des § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind, aber z. B. aus tatsächlichen Gründen Baubeschränkungen unterliegen, welche sich auf das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung des gesamten Grundstücks auswirken. Hierzu zählen Grundstücke mit steiler Hanglage, wie sie - nach den in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben des Bürgermeisters der Stadt Klingenthal - im Bereich des Antragsgegners häufiger vorkommen. Die Gesamtfläche dieser Grundstücke ist zwar Baugrundstücksfläche, so dass sie für die Bestimmung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nach § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 2 BauNVO zugrunde zu legen ist. Im Einzelfall kann es jedoch dazu kommen, daß der verbleibende und tatsächlich bebaubare Grundstücksteil im Hinblick auf seine Größe nicht in dem Maße überbaut werden darf, wie dies unter Berücksichtigung auch des aus dem Steilhang bestehenden Grundstücksteils möglich wäre. Baubeschränkungen sind jedoch nur solange für die Beitragsberechnung unbeachtlich, wie das Grundstück zum einen trotzdem bebaubar bleibt und zum anderen das ohne Beschränkung höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht durch diese Baubeschränkung vermindert wird. Dies ist aber dann der Fall, wenn der tatsächlich bebaubare Teil des Grundstücks z. B. wegen seiner Größe eine Bebauung mit dem unter Berücksichtigung des Hangteiles höchst zulässigen Maß an baulicher Nutzung nicht zulässt. Hier darf von dem Hangteil des Grundstücks nur der Teil beitragsrechtlich berücksichtigt werden, der bei der Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung des Gesamtgrundstücks herangezogen werden kann. In einem solchen Fall ist der Teil des Grundstücks beitragsrechtlich herauszurechnen, der im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung hat. Es wurde folglich bereits aus den vorgenannten Gründen nicht der gesamte Inhalt des § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG in § 24 lit. a und b AbwS aufgenommen. Ein weiterer Nichtigkeitsgrund liegt darin begründet, dass es auch an einer Regelung fehlt für Flächen, die zwar nicht „zulässig“, aber tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden.

Der Antragsgegner war auch nicht nach dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit davon entbunden, für Grundstücke im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich eine dem § 19 SächsKAG entsprechende Regelung in seine Satzung aufzunehmen. Nach diesem im Beitragsrecht herrschenden Grundsatz der konkreten Voll-

ständigkeit ist der Satzungsgeber nur gehalten, Sachverhalte zu regeln, die auch tatsächlich gegeben oder zu erwarten sind (BVerwG, Urt. v. 19.8.1994, Buchholz 406.11 § 131 Nr. 94, 26 [28] m.w.N.). Nach den Ausführungen des Bürgermeisters der Stadt Klingenthal in der mündlichen Verhandlung gibt es im Bereich der angegriffenen Satzung Grundstücke insbesondere im unbeplanten Innenbereich des § 34 Abs. 1 BauGB, bei denen eine Teilflächenabgrenzung vorzunehmen ist. Im übrigen spricht bereits die Auffassung des Antragsgegners für das Vorhandensein solcher Grundstücke, wonach die in § 24 lit. a und b AbwS gewählte Formulierung alle Fälle erfasse, in denen eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG in Betracht komme.

§ 24 steht folglich mit der Regelung in § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht in Einklang und ist deshalb unwirksam. Die Nichtigkeit des § 24 AbwS führt auch zur Nichtigkeit der Vorschriften des § 23 AbwS (Beitragsmaßstab) und des § 33 AbwS (Beitragssatz) und damit zur Nichtigkeit aller die Beitragserhebung regelnden Vorschriften. Zwar hat der Senat in seiner Entscheidung vom 20.8.1998 (aaO.) die Auffassung vertreten, dass von der Nichtigkeit der Regelung über die Grundstücksfläche nicht die gesamte Satzung und damit auch nicht die übrigen beitragsrechtlichen Regelungen erfaßt würden. In entsprechender Anwendung des § 139 BGB sei die Satzung nämlich nicht insgesamt nichtig, weil sie auch ohne die nichtige Vorschrift erlassen worden wäre und die Satzung alle notwendigen Bestandteile noch enthalte. Die Definition der der Beitragsbemessung zugrundezulegenden Grundstücksfläche gehöre nicht zum notwendigen Mindestinhalt einer Abgabensatzung nach § 2 SächsKAG. Es könne deshalb davon ausgegangen werden, dass der Satzungsgeber die Satzung auch ohne die Bestimmung in der maßgeblichen Vorschrift über die Grundstücksfläche ansonsten unverändert erlassen hätte.

Der Senat hält an dieser Auffassung nicht mehr fest.

Die Nichtigkeit des § 24 AbwS erfasst die den Beitragsmaßstab regelnde Vorschrift des § 23 AbwS. Diese Vorschrift bestimmt, dass Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages die Nutzungsfläche ist (Satz 1), die sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25) ergibt (Satz 2). Durch die Nichtigkeit der die Grundstücksfläche regelnden Vorschrift des § 24 AbwS wird der Vorschrift des § 23 Satz 2 AbwS einer der beiden den Beitragsmaßstab bildenden Faktoren, nämlich die Grundstücksfläche entzogen. Die Folge davon ist, dass die den Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages bildende

Nutzungsfläche nicht mehr berechnet werden kann und deshalb die gesamte Vorschrift des § 23 AbwS ihrerseits nichtig ist.

Nichtig ist ferner die den Beitragssatz regelnde Vorschrift des § 33 AbwS, die bestimmt, dass der Abwasserbeitrag 5,20 DM je qm Nutzungsfläche beträgt. Da die Nutzungsfläche infolge der Nichtigkeit des § 23 AbwS nicht berechnet werden kann, fehlt der Vorschrift des § 33 AbwS damit ein den Beitragssatz bildender Faktor, so dass diese Vorschrift ebenfalls insgesamt nichtig ist.

Im Hinblick darauf, dass die den Beitragssatz regelnde Vorschrift des § 33 AbwS wegen der Nichtigkeit des § 23 AbwS nichtig ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Beitragssatz auf einer rechtsfehlerhaften Festsetzung des Betriebskapitals beruht. Der Senat lässt deshalb die im vorliegenden Verfahren auch aufgeworfene Frage offen, ob im Hinblick auf die Einbeziehung von Altanlagen die Kostenseite der Globalberechnung (Stand November 1994) fehlerhaft ermittelt worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Senats muss dem Satzungsgeber bei der Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und der Höhe des Beitragssatzes eine Globalberechnung vorliegen, die auf rechtsfehlerfrei ermittelten Kosten- und Flächenfaktoren beruht und der sich entnehmen lässt, dass der Satzungsgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (Beschl.v. 24.10.1996, SächsVBl. 1997, 34 [35]; Urt. v. 20.8.1998 - 2 S 105/98 -). Die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und des Beitragssatzes gehören zum notwendigen Mindestinhalt der Beitragssatzung (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 2 Satz 1 SächsKAG). Da beide nur in der Höchstgrenze nach oben begrenzt sind (§ 17 Abs. 3 Satz, § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG), steht ihre Festlegung im Ermessen des Satzungsgebers. Dieses Ermessen beschränkt sich nicht nur auf das Betriebskapital und den Beitragssatz als rechnerisches Endergebnis, sondern bezieht sich auch darauf, welche Ausstattung der öffentlichen Einrichtung als "angemessen" (§ 17 Abs. 1 SächsKAG) betrachtet wird und in welchem Umfang das Betriebskapital der öffentlichen Einrichtung über das Beitragsaufkommen gedeckt werden soll. Es ist deshalb erforderlich, dass dem Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung eine Globalberechnung vorliegt, der sich entnehmen lässt, dass er das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei, d.h. insbesondere auch auf der Grundlage rechtsfehlerfrei festgestellter Kosten- und Flächenfaktoren ausgeübt hat.

Ob eine solche Globalberechnung vorgelegen hat, unterliegt auch der gerichtlichen Kontrolle, die nicht auf die Prüfung beschränkt ist, ob die Höhe des Betriebskapitals und des Beitragsatzes "im Ergebnis" rechtsfehlerfrei festgesetzt wurde (SächsOVG, Urt.v. 20.8.1998, aaO).

In die der angegriffenen Abwassersatzung zugrunde gelegte Globalberechnung wurden bei der Ermittlung des zur angemessenen Ausstattung der Abwasserbeseitigungseinrichtung benötigten Betriebskapitals die vorhandenen Altanlagen einbezogen. Dies ist nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 24.10.1996, SächsVBl. 1997, 34) rechtlich nicht zu beanstanden. Der Senat hat in der genannten Entscheidung u.a. ausgeführt:

„Entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts ist auf der Grundlage der im Sächsischen Kommunalabgabengesetz enthaltenen Regelungen die Kostenseite der Globalberechnung nicht deshalb fehlerhaft ermittelt, weil die Antragsgegnerin die vorhandenen Altanlagen, ohne daß in „absehbarer“ Zeit Ausgaben entstehen, in die Ermittlung des zur angemessenen Ausstattung der Abwasserbeseitigungseinrichtung benötigten Betriebskapitals einbezogen hat. In die Ermittlung des zur angemessenen Ausstattung (unbestimmter Rechtsbegriff) der öffentlichen Einrichtung erforderlichen Betriebskapitals (§ 17 Abs. 1 SächsKAG) sind die Wiederbeschaffungszeitwerte der insgesamt erforderlichen Anlagen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG) einzustellen. Dazu gehören offensichtlich auch die bereits bestehenden Anlagenteile. Das ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Das Nichtberücksichtigen der Altanlagen bei der Betriebskapitalausstattung widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers, wonach der einzelne Grundstückseigentümer den nach dem Vorteilsprinzip zu ermittelnden Anteil des einzelnen Grundstücks für das Gesamtsystem der Abwasseranlage zu tragen hat. Daraus folgt für ein am Vorteilsprinzip orientiertes Verfahren der Betriebskalkulation, daß auf der einen Seite die für das Gesamtsystem notwendigen und geplanten Kosten der gesamten öffentlichen Einrichtung auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes zu ermitteln und nach Berücksichtigung der Abzüge (§ 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG) festgestellt werden müssen (vgl. Sächsischer Landtag, Drs. 1/2843, § 17, S. 24 und Gern, Sächsisches Kommunalrecht, RdNm. 1200, 1209).

...

Indem auf der Kostenseite auf die angemessene Ausstattung mit Betriebskapital abgestellt wird, dessen Höhe am Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen gemessen wird, ist es betriebswirtschaftlich konsequent, dieses Betriebskapital als Inbegriff aller „Produktionsmittel“, also aller Anlagenteile zu verstehen. Denn nur diese, die öffentliche Einrichtung bildende Gesamtheit, gewährt den jeweiligen Grundstückseigentümern einen entsprechenden Vorteil. Von daher ist es konsequent, den so an diesem Vorteil beteiligten Grundstückseigentümer auch am gesamten Betriebskapital beitragsmäßig zu beteiligen. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, von wem die Altanlagen stammen.

Da die Kostenseite der Beitragskalkulation bereits bestehende Altanlagen und auch neu zu schaffende Anlagenteile erfaßt, sind diese Altanlagenteile und Neuanlagenteile wie folgt in die Globalberechnung einzustellen: die Investitionen für neu zu schaffende Anlagenteile sind ebenso wie die für bestehende Anlagenteile auf der Preisbasis zu ermitteln, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung gilt (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SächsKAG). Es interessieren also nicht die erstmaligen Herstellungskosten als Nominalwerte. Die Gemeinde hat somit den Bestand der weiter zu nutzenden Anlagenteile der öffentlichen Einrichtung in die Globalberechnung einzustellen, d.h. auf der Kostenseite aufzunehmen, und hierfür den sich ergebenden Wiederbeschaffungszeitwert feststellen zu lassen. Dies gilt ausdrücklich auch für Anlagenteile, die vor dem 3.10.1990 von wem und auf wessen Kosten auch immer errichtet worden sind (vgl. Birk in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 RdNr. 1107). Auch Anlagen, die Dritte vor dem 9.10.1990 auf eigene Kosten gebaut haben (z.B. Rat des Kreises bzw. VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - WAB -) und die durch Einigungsvertrag oder andere Regelungen unentgeltlich auf die Gemeinde übertragen wurden (hier Pumpen und Pumpenwerke, die im Zeitraum 1970 bis 1992 errichtet wurden, ...), sind ebenso wie die vor 1945 errichteten Anlagenteile (...) mit dem vollen Wiederbeschaffungszeitwert einzusetzen. Die vor dem 3.10.1990 in der DDR geschaffenen Anlagenteile sind dabei auch nicht als zu 100% bezuschußt zu betrachten.“

Es sprechen aber im vorliegenden und in anderen beim Senat anhängigen Verfahren geltend gemachte Gründe dafür, die vom Senat bislang angenommene beitragsrechtliche Unbeachtlichkeit des Fehlens von in „absehbarer“ Zeit entstehenden Kosten für die Sanierung oder sonstige Verbesserung vorhandener Altanlagen zu überdenken. Möglich wäre es, bei der Festsetzung des angemessenen Betriebskapitals nach § 17 Abs. 1 SächsKAG den Wiederbeschaffungszeitwert für Altanlagen nur insoweit zu berücksichtigen, als für diese Altanlagen in dem der Globalberechnung zugrundegelegten Planungszeitraum tatsächlicher Investitionsbedarf besteht (so VG Leipzig, Beschl. v. 22.4.1999 - 6 K 1746). Die der angegriffenen Abwasser-satzung zugrundegelegte Globalberechnung enthält keine Aussage darüber, ob und in welchem Umfang in dem Planungszeitraum bis 1998 Investitionsbedarf für die auf der Kostenseite eingestellten Altanlagen besteht bzw. bestand. Der Senat sieht in dem vorliegenden Verfahren allerdings keinen Anlaß, dieser Frage weiter nachzugehen, nachdem die beitragsrechtlichen Regelungen bereits aus den oben genannten Gründen unwirksam sind.

Der Senat kann aus denselben Gründen ferner die Frage dahingestellt bleiben lassen, ob die Globalberechnung deshalb fehlerhaft ist, weil weder die Investitionskosten für die Kläranlage im Gewerbegebiet Falkensteiner Straße noch die an diese Kläranlage angeschlossenen Grundstücksflächen in die Globalrechnung eingestellt wurden. Der Antragsgegner hat hierzu ausgeführt, dass diese Kläranlage nicht von ihm betrieben werde und im Eigentum der Stadt Klingenthal stehe. Die Erhebung von Beiträgen für diese Kläranlage einschließlich der dazu

gehörigen sonstigen Abwasserbeseitigungsanlagen sei über Ablösevereinbarungen geregelt worden. Der Senat hat Bedenken, ob dieser Sachverhalt ausreicht, um diese gesamte Abwasserbeseitigungsanlage als eine von der übrigen Abwasserbeseitigungsanlage unabhängige und damit selbständige Einrichtung zu betrachten, die weder von der Kosten- noch von der Flächenseite in die Globalberechnung hätte eingestellt werden müssen. Bedenken gegen eine solche Auffassung ergeben sich bereits aus § 1 Abs. 1 AbwS, wonach der Antragsgegner die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung betreibt. Mangels einer entgegenstehenden Regelung legt der Wortlaut dieser Vorschrift die Annahme nahe, dass auch die Kläranlage im Gewerbegebiet Falkensteiner Straße einschließlich der dazugehörigen Kanäle mit zu der in § 1 Abs. 1 AbwS bezeichneten öffentlichen Einrichtung gehört, da dieser Teil der Abwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet liegt. Für diesen Fall hätten die Investitionskosten für diese Kläranlage sowie die entwässerten Grundstücksflächen mit in die Globalberechnung einbezogen werden müssen.

Gegen den Vortrag des Antragsgegners, er betreibe die Kläranlage im Gewerbegebiet nicht selbst, spricht auch die Regelung in § 44 Nr. 2 AbwS, wonach für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch das Klärwerk Gewerbegebiet gereinigt wird, eine selbständige Abwassergebühr anfällt. Diese Regelung wäre fehlerhaft, wenn es sich bei der Kläranlage im Gewerbegebiet tatsächlich um eine ausschließlich von der Stadt Klingenthal betriebene Abwasserbeseitigungseinrichtung handeln würde.

Die Kostenseite der Globalberechnung könnte auch deshalb fehlerhaft sein, weil vom Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen Zuweisungen und Zuschüsse Dritter in Höhe von 24.039.533,00 DM abgezogen wurden, die möglicherweise Ertragszuschüsse sind und deshalb nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG sind Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nur abzuziehen, soweit sie als Kapitalzuschüsse gewährt wurden oder zu erwarten sind. Die hier maßgebliche Globalberechnung ist mehrdeutig, soweit es um die Art der in Abzug gebrachten Zuschüsse geht. So enthält der Erläuterungstext auf der Seite 3 unter Nr. 4.1 „Zuweisungen“ den Hinweis, dass vom Betriebskapital die erhaltenen und die zukünftigen Zuweisungen und Zuschüsse Dritter abzusetzen sind, soweit sie als Kapitalzuschüsse gewährt worden oder noch zu erwarten sind (§ 17 Abs. 3 i.V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG). Dagegen werden in Teil B Anlage 1 unter der Nr. 3 die abzugsfähigen Zuschüsse als Ertragszuschüsse bezeichnet. Der Senat sieht aus den

oben genannten Gründen keine Veranlassung, der Frage weiter nachzugehen, ob es sich bei den in Abzug gebrachten Zuschüssen um Ertrags- oder Kapitalzuschüsse handelt. Bei der Neufassung der Abwassersatzung wird aber der Antragsgegner diese Frage zu klären haben.

Es ist zwar fraglich, ob es sich um einen zur Unwirksamkeit der beitragsrechtlichen Regelungen in der Abwassersatzung führenden Fehler in der Globalberechnung handelt. Die Globalberechnung ermittelt zunächst in ihrem Teil B Anlage 1 das angemessene Betriebskapital, wobei sie Zuschüsse vom Wiederbeschaffungszeitwert der einzelnen Entwässerungsanlagen abzieht und dabei auf das in § 20 Abs. 2 Abwassersatzung festgesetzte Betriebskapital in Höhe von 28.395.498,00 DM kommt. Handelt es sich bei diesen Zuschüsse um Ertragszuschüsse, so dürfte das Betriebskapital und in der Folge auch der Beitragssatz ermessenfehlerhaft festgesetzt worden sein. Es stellt sich dann allerdings die Frage, welche Folgen dieser Fehler für die Gültigkeit der Abwassersatzung hat. Nach der bisherigen Rechtsprechung des 2. Senats (vgl. Urt.v. 20.8.1998, aaO) sind Fehler der Globalberechnung ohne Bedeutung, wenn sie sich nicht zu Lasten der Beitragspflichtigen ausgewirkt haben können. Dieser Auffassung könnte entgegengehalten werden, dass die Globalberechnung dem Satzungsgeber die Tatsachengrundlage für die von ihm zu treffende Ermessensentscheidung hinsichtlich des festzusetzenden Betriebskapitals und des Beitragssatzes liefert. Sind diese Tatsachen falsch, so ist eine ordnungsgemäße Ausübung dieses Ermessens nicht möglich, und zwar unabhängig davon, ob sich der Fehler in der Globalberechnung zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen auswirkt. Zwar erscheint es naheliegend, dass ein Satzungsgeber, der bei einem in der Globalberechnung zu niedrig errechneten höchstzulässigen Beitragssatz einen bestimmten Beitragssatz festgesetzt hat, keinen höheren Beitragssatz festgesetzt hätte, wenn er von einem zutreffend ermittelten, höheren höchstzulässigen Beitragssatz ausgegangen wäre. Diese Annahme ist jedoch nicht zwingend (so VG Chemnitz, Urt. v. 20.1.1999 - 1 K 2295/96). Legt man diesen Ansatz der Beurteilung der Fehlerfolgen zugrunde, so würde die Globalberechnung im vorliegenden Fall an einem wesentlichen Fehler leiden, wenn entgegen der gesetzlichen Regelungen Ertragszuschüsse in Abzug gebracht wurden. In diesem Fall wäre das höchstzulässige Betriebskapital um nahezu 50 v. H. zu niedrig festgesetzt worden, was angesichts dieser Höhe zur Unwirksamkeit der Regelung über den Beitrag führen würde.

Die der Festsetzung des Beitragssatzung zugrunde liegende Globalberechnung dürfte dagegen auf der Flächenseite nicht fehlerhaft sein. Die Darstellung in der Ortsentwässerungskon-

zeption von Februar 1996 stimmt, soweit es die Entwässerungsgrenzen 1998 betrifft, in den wesentlichen Punkten mit den Flächentabellen im Teil D der Globalberechnung überein.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist die Globalberechnung nicht deshalb fehlerhaft, weil an mehreren Stellen im Erläuterungstext die Ortsteile Struppen und Ebenheit aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich offensichtlich um redaktionelle Versehen, die erkennbar keine Auswirkungen auf die Höhe des Betriebskapitals und der Flächenberechnung gehabt haben.

Unbeachtlich ist auch der Einwand der Antragstellerin, bei der Festlegung des Beitragssatzes fehle ein Artzuschlag. Der Antragsgegner hat in § 32 Abwassersatzung eine Regelung getroffen, dass für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß in Anspruch nehmen, der Zweckverband durch besondere Satzungsregelungen zusätzlich Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben könne. Ob diese Regelung den Anforderungen des § 20 SächsKAG entspricht, erscheint allerdings fraglich. Nach dieser Regelung ist nämlich das nähere in der Satzung (§ 2 SächsKAG) zu bestimmen. Der Wortlaut legt den Schluss nahe, dass der erhöhte Beitrag in der Satzung festgesetzt werden muss, in der die übrigen Beiträge festgesetzt sind. Dafür spricht auch, dass die Festsetzung zusätzlicher Beiträge für Großverbraucher bei der Erstellung der Globalberechnung wohl berücksichtigt werden muß. Der Senat kann diese Frage offen lassen, da die Antragstellerin bislang nicht behauptet hat, dass es im Satzungsgebiet Großverbraucher im Sinne des § 20 SächsKAG gebe.

Die Nichtigkeit der Abwassersatzung in ihrem beitragsrechtlichen Teil hat auch die Nichtigkeit der Abwassersatzung im Übrigen zur Folge. Soweit die Mittel für die Sanierung und die Errichtung der Abwasseranlagen nicht durch Beiträge finanziert werden, sollen sie über die Erhebung von Gebühren beschafft werden. Es besteht somit ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem beitrags- und dem gebührenrechtlichen Regelungsteil der angegriffenen Abwassersatzung, so daß die Nichtigkeit des einen Teils die Nichtigkeit des anderen Teils, insbesondere des gebührenrechtlichen Teils nach sich zieht. Der Senat kann deshalb die Frage dahingestellt sein lassen, ob der Gebührenfestsetzung eine ausreichende Kalkulation zugrunde gelegt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Reich

Raden

Grünberg

gez.:
Baumgarten

Leonard

